

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt****ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Scheibner, Mag. Stadler, Hagen
und Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Verbrechensofpergesetz, das Strafregistergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden (Zweites Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG) (271/A) in der Fassung des Ausschussberichtes (106 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. V werden nach Z 1 folgende Z 1a, 1b und 1c eingefügt:

„1a. § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird ein Rechtsbrecher wegen einer zum Nachteil einer minderjährigen Person verübten strafbaren Handlung

1. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder
2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn
 - a) die Straftat begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder befriedigen oder
 - b) die Tat vorsätzlich begangen wurde und dabei Gewalt gegen eine minderjährige Person angewendet wurde,

verurteilt, so sind die Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

1b. § 46 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die bedingte Entlassung ist ausgeschlossen bei Verurteilungen wegen einer zum Nachteil einer minderjährigen Person verübten strafbaren Handlung

1. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder
2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn
 - a) die Straftat begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder befriedigen oder
 - b) die Tat vorsätzlich begangen wurde und dabei Gewalt gegen eine minderjährige Person angewendet wurde.“

1c. In § 50 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Einem Rechtsbrecher, der wegen einer zum Nachteil einer minderjährigen Person verübten strafbaren Handlung

1. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder

2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn

a) die Straftat begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder befriedigen oder

b) die Tat vorsätzlich begangen wurde und dabei Gewalt gegen eine minderjährige Person angewendet wurde,

sind auch nach der Entlassung aus der Haft Weisungen iSd § 51 zu erteilen.“

2. In Art. V wird nach Z 3 folgende Ziffer 3a eingefügt:

„3a. In § 51 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Soweit dies in besonders schweren Fällen nach den im Einzelfall zu beurteilenden Umständen zur Überprüfung der Einhaltung der erteilten Weisungen erforderlich ist, kann eine elektronische Überwachung des Aufenthaltes durchgeführt werden.““

3. In Art. V Z 6 lautet § 52a Abs. 1:

„(1) Wird ein Rechtsbrecher, der wegen einer strafbaren Handlung

1. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder

2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn

a) die Straftat begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder befriedigen oder

b) die Tat vorsätzlich begangen wurde und dabei Gewalt gegen eine minderjährige Person angewendet wurde

zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen den wegen einer solchen Handlung eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden ist, entlassen, so ist er unter gerichtliche Aufsicht zu stellen, damit er durch die Überwachung des Verhaltens (Abs. 2), insbesondere hinsichtlich der Befolgung einer Weisung gemäß § 51 Abs. 3 oder einer Weisung, bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, von weiteren solchen mit Strafe bedrohten Handlungen abgehalten wird.““

4. In Art. V wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

„7a. In § 57 Abs. 1 wird der zweite und dritte Satz durch folgenden Text ersetzt:

„Darüber hinaus tritt im Fall einer zum Nachteil einer minderjährigen Person verübten strafbaren Handlung mit Todesfolge oder schweren Dauerfolgen

1. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder

2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn

a) die Straftat begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder befriedigen oder

b) die Tat vorsätzlich begangen wurde und dabei Gewalt gegen eine minderjährige Person angewendet wurde

eine Verjährung nicht ein.“

5. In Art. V werden nach Z 8a folgende Z 8aa bis 8ac eingefügt:

„8aa. In § 92 lauten die Abs. 1 und 3:

„(1) Wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“

8ab. § 93 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer einen anderen, der von ihm abhängig ist oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seines Gesundheitszustandes offensichtlich schonungsbedürftig ist, aus Bosheit oder rücksichtslos überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung des Überanstrengten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

8ac. § 101 lautet:

„§ 101. Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.““

6. In Art. V werden nach Z 9 folgende Z 9a und 9b eingefügt:

„9a. § 201 lautet samt Überschrift:

„Geschlechtliche Nötigung und Vergewaltigung

(1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung, des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.““

9b. § 202 entfällt samt Überschrift.“

7. In Art. V wird nach Z 11 folgende Z 11a eingefügt:

„11a. § 206 Abs. 1 bis 3 lauten samt Überschrift:

„Sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine solche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.““

8. In Art. V lautet Z 12:

„12. § 207 entfällt samt Überschrift.“

9. In Art. V lautet Z 15:

„15. Nach dem § 220a wird folgender § 220b samt Überschrift eingefügt:“

„Tätigkeitsverbot

§ 220b. Einem Rechtsbrecher, der wegen einer zum Nachteil einer minderjährigen Person verübten strafbaren Handlung

1. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder
2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn
 - a) die Straftat begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder befriedigen oder
 - b) die Tat vorsätzlich begangen wurde und dabei Gewalt gegen eine minderjährige Person angewendet wurde

verurteilt wird, ist nach der Entlassung aus der Haftstrafe auf Dauer die Ausübung sämtlicher Erwerbstätigkeiten oder sonstiger Tätigkeiten in Vereinen oder sonstigen Einrichtungen zu untersagen, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschließen.““

10. In Art. VIII lautet § 4a in Z 2:

„§ 4a. Im Fall einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 205 und 206 findet eine Tilgung nicht statt. Im Fall einer Verurteilung wegen einer sonstigen im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bezeichneten strafbaren Handlung oder im Fall einer Anordnung einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB wegen einer solchen Tat verlängert sich die Tilgungsfrist auf das Dreifache.“

11. In Art. XI wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. In § 9a wird folgender Abs. 2a eingefügt:“

(2a) Die Bundespolizeidirektion Wien hat hinsichtlich der gem. § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 erfassten Daten sowie der gemäß § 2 Abs. 1a gekennzeichneten Verurteilungen eine im Weg des Datenfernverkehrs für jedermann einsehbare Sexualstraftäterdatei zum Schutz der Bevölkerung einzurichten. Die Bundesministerin für Inneres hat dabei im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz mit Verordnung, festzusetzen, welche Daten einsehbar sind,

wobei dabei insbesondere die Schwere der Straftat, wegen der die Eintragung nach diesem Bundesgesetz erfolgt ist, und die Rückfallwahrscheinlichkeit zu berücksichtigen sind.“

Um Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordnetengemäß § 53 Abs. 4 GOG- NR wird ersucht.

Begründung

Zu Z 1:

Durch diese Bestimmungen soll eine bedingte Strafnachsicht sowie eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in jenen Fällen ausgeschlossen werden in denen ein Rechtsbrecher wegen einer zum Nachteil einer minderjährigen Person verübten strafbaren Handlung

1. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder
2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn
 - a) die Straftat begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder befriedigen oder
 - b) die Tat vorsätzlich begangen wurde und dabei Gewalt gegen eine minderjährige Person angewendet wurde,

verurteilt wird.

Darüber hinaus wird für diese Fälle vorgesehen, dass den oben angeführten Rechtsbrechern auch nach der Entlassung aus der Haft Weisungen iSd § 51 erteilt werden können.

Zu Z 2:

Hier wird angeordnet, dass zur Durchsetzung von Weisungen, die unter anderem dazu dienen sollen Sexualstraftäter von Örtlichkeiten fern zuhalten an denen vermehrt Kinder anzutreffen sind, in besonders schweren Fällen eine elektronische Überwachung des Aufenthaltes des aus der Haft entlassenen Sexualstraftäters angeordnet werden kann.

Zu Z 3:

Durch diese Bestimmung sollen verurteilte Sexualstraftäter in Zukunft generell nach Haftentlassung unter gerichtliche Aufsicht gestellt werden, wobei dabei insbesondere auf die Einhaltung von Weisungen und Tätigkeitsverboten hinzuwirken ist.

Z 4:

Eine Verjährung der Strafbarkeit soll in Fällen von gegen minderjährige Personen gerichtete Sexualstraftaten und Gewalttaten ausgeschlossen werden, in denen eine strafbare Handlung schwere Dauerfolgen oder die Todesfolge nach sich gezogen hat.

Z 5 :

Durch diese Bestimmung sollen die Strafrahmen hinsichtlich der Straftatbestände §§ 92 (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen), 93 (Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen) und 101 (Entführung einer unmündigen Person) erhöht werden.

Zu Z 6:

Hier wird der Tatbestand der Vergewaltigung mit jenem geschlechtlichen Nötigung vereint, da es keinen Unterschied machen darf, ob der Beischlaf oder eine geschlechtliche Handlung erzwungen wurde. Darüber hinaus werden die Strafraumen erhöht. Insbesondere ist bei Straftaten mit Todesfolge eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen.

Zu Z 7 und 8:

Hier wird der Tatbestand des schweren sexuellen Mißbrauches von Unmündigen mit jenem des sexuellen Missbrauches von Unmündigen vereint, da es wie oben ausgeführt wurde, auch hier keinen Unterschied machen darf ob der Beischlaf, eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung oder eine sonstige geschlechtliche Handlung vorgenommen wird. Auch hier werden die Strafraumen erhöht, wobei insbesondere bei Straftaten mit Todesfolge eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen ist.

Zu Z 9:

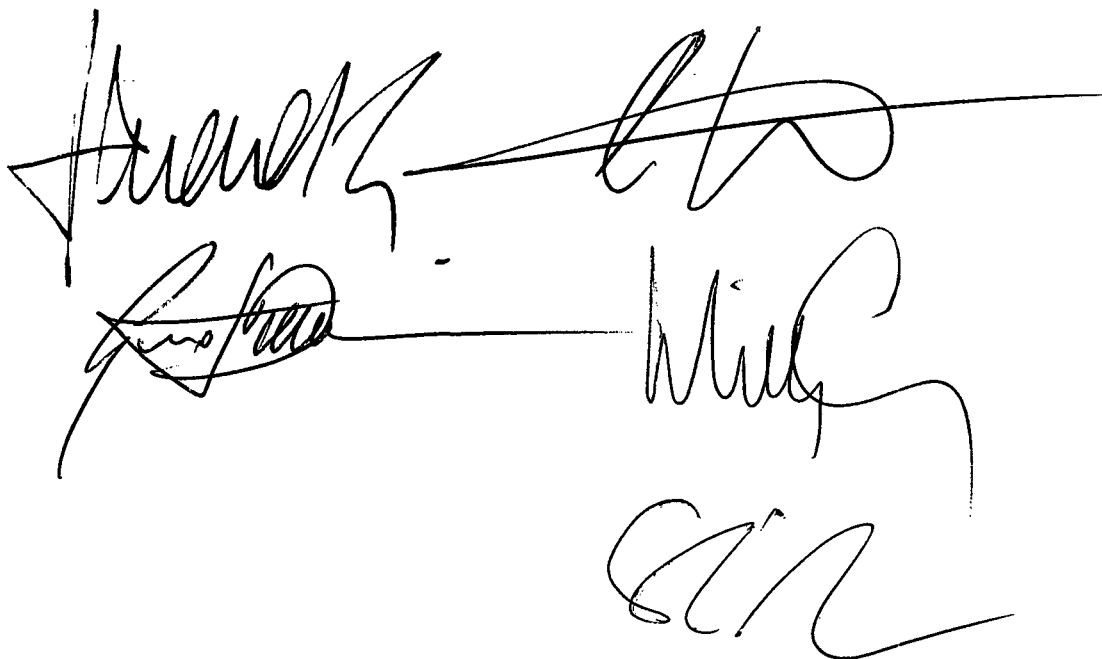
Durch diese Bestimmung soll ein generelles Tätigkeitsverbot für Sexualstraftäter hinsichtlich der Ausübung sämtlicher Erwerbstätigkeiten oder sonstiger Tätigkeiten in Vereinen oder sonstigen Einrichtungen normiert werden, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger einschließen.

Zu Z 10:

Hier soll eine Tilgung von Sexualstraftaten iSd der §§ 201, 205 und 206 ausgeschlossen werden. Bei sonstigen Sexualstraftaten nach dem 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB soll sich die Tilgungsfrist um das Dreifache verlängern.

Zu Z 11:

Durch diese Bestimmung soll eine für jedermann einsehbare Sexualstraftäterdatei eingeführt werden.



The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, stylized signature that appears to be 'H. ...'. To its right, there are initials 'lt'. Below the large signature, there is another signature that looks like 'R. ...'. To the right of this, there is a signature that looks like 'M. ...'. At the bottom right, there is a signature that looks like 'S. ...'. The signatures are written in a cursive, flowing style.